|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Technischer AusschussSiebenundfünfzigste TagungGenf, 25. und 26. Oktober 2021 | TC/57/INF/7Original: englischDatum: 20. Oktober 2021 |

Sortenbezeichnungen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# Zusammenfassung

 Zweck dieses Dokuments ist es, über die Arbeit an der Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ und die etwaige Entwicklung eines UPOV‑Suchinstruments für Sortenbezeichnungen zu berichten.

 In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss

TC: Technischer Ausschuss

 TWP: Technische Arbeitsgruppe(n)

WG-DEN: Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen

 Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

[Zusammenfassung 1](#_Toc85872704)

[Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen” 2](#_Toc85872705)

[Rundschreiben E-21/106 vom 9. Juli 2021 (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) 2](#_Toc85872706)

[Prüfung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6) 3](#_Toc85872707)

[ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG 3](#_Toc85872708)

[Hintergrund 3](#_Toc85872709)

[Neue Entwicklungen 6](#_Toc85872710)

[ERWEITERUNG DES INHALTS DER PLUTO-DATENBANK 6](#_Toc85872711)

[Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen im Jahr 2019 6](#_Toc85872712)

[Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Jahr 2019 6](#_Toc85872713)

[Neue Entwicklungen 6](#_Toc85872714)

# Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen”

 Über die folgenden Angelegenheiten wird zu Informationszwecken berichtet.

 Der CAJ vereinbarte auf seiner auf elektronischem Wege abgehaltenen siebenundsiebzigsten Tagung vom 28. Oktober 2020 die in folgenden Absätzen angeführten Angelegenheiten (siehe nachstehende Auszüge aus Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absätze 19 bis 23):

„UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokumente CAJ/77/3 Rev., CAJ/77/9 und UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)

19. Der CAJ prüfte die Dokumente CAJ/77/3 Rev., CAJ/77/9 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“ und das Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4.

20. Der CAJ nahm die von Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E-20/017 eingegangenen Antworten, in Anlage I des Dokuments CAJ/77/3 Rev. wiedergegeben, zur Kenntnis.

21. Der CAJ stimmte dem Gesuch der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu, Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen (vergleiche Absatz 25 des Dokuments CAJ/77/3 Rev.).

22. Der CAJ nahm die in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingegangenen Bemerkungen, wie in Anlage I des Dokuments CAJ/77/9 dargelegt, zur Kenntnis.

23. Der CAJ ersuchte das Verbandsbüro auf der Grundlage der Bemerkungen in Anlage I des Dokuments CAJ/77/9 und der Unterstützungsbekundungen auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung, einen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) für Bemerkungen des CAJ auf dem Schriftweg zu erstellen; und das Verbandsbüro zu ersuchen, auf Grundlage der eingegangenen Bemerkungen einen neuen Entwurf des CAJ/77/10 Seite 4 Dokuments UPOV/EXN/DEN zur Prüfung auf der achtundsiebzigsten Tagung des CAJ im Jahr 2021 zu erstellen.“

 Der CAJ ersuchte auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung das Verbandsbüro, einen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) für Bemerkungen des CAJ auf dem Schriftweg zu erstellen. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen erstellte das Verbandsbüro einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6) und des Dokuments CAJ/78/11 zur Prüfung im Verfahren auf dem Schriftweg durch den CAJ im Jahre 2021 (vergleiche Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absatz 23 und UPOV-Rundschreiben E‑21/063).

### Rundschreiben E-21/106 vom 9. Juli 2021 (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5)

 Am 9. Juli 2021 gab das Verbandsbüro das Rundschreiben E-21/106 an die bezeichneten Personen der Mitglieder und Beobachter im CAJ heraus und ersuchte bis zum 8. August 2021 um Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5).

 In Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-21/106 gingen gemeinsame Bemerkungen von Euroseeds und dem Internationalen Saatgutverband (ISF) ein, die in der Anlage des Dokuments CAJ/78/11 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ wiedergegeben sind.

 In Bezug auf die von Euroseeds und ISF eingegangenen gemeinsamen Bemerkungen wurden folgende Änderungen des Wortlauts in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5 in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 vorgeschlagen (im Überarbeitungsmodus):

* Änderung des Wortlauts in Abschnitt 2.3.3. a) und b) des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5, wie folgt:
1. Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied, der ausschließlich aus einem Buchstaben besteht, so angesehen werden, dass er nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslung hervorzurufen. Allerdings gibt es folgende Beispiele eines Unterschieds von nur einem Buchstaben, die als geeignet betrachtet werden können, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen~~: Ein Unterschied eines Buchstabens sorgt nicht für einen klaren~~aufgrund phonetische~~n~~r Ähnlichkeit ~~Unterschied oder~~ohne weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied: […]
2. Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von zwei oder mehr Buchstaben als nicht geeignet angesehen werden, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Allerdings sind folgende Fälle Beispiele mit einem Unterschied von zwei oder mehr Buchstaben, die als geeignet angesehen werden können, ~~hinsichtlich der Identität der Sorte~~ aufgrund phonetischer Ähnlichkeit ohne einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen:~~, wenn kein klarer phonetischer Unterschied oder ein weithin erkennbarer Bedeutungsunterschied besteht:~~ […]
* Streichung der im durchgestrichenen Modus angeführten Beispiele unten, die in Abschnitt 2.3.3 Abschnitt b von Dokument UPOV/EXN-DEN/1 Draft 5 aufgeführt sind:

*Beispiele:*

E[...]E und EE[...] (‘Charlene’ und ‘Charleen’);

IE und Y (‘Billie’ und ‘Billy’);

PH und F (‘Sophie’ und ‘Sofie’);

~~‘Caravella’ <> ‘Karavel’;~~

~~‘Cascada’ und ‘Kaskad’;~~

‘Kapitan’ und ‘Capitaine’;

~~‘Phenomena’ und ‘Fenomen’;~~

‘Joannita’ und ‘Juanita’;

~~‘Panther’ und ‘Pantera’;~~

~~‘Piedraroja’ und ‘Pietrarossa’;~~

‘Sindirella’ und ‘Cinderella’~~;~~

~~‘Solstizio’ und ‘Solstice’~~.

### Prüfung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6)

 Der CAJ billigte im Verfahren auf dem Schriftweg (vergleiche UPOV-Rundschreiben E‑21/123 vom 23. August 2021) das Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ aufgrund des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 (vergleiche Dokument CAJ/78/12 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 35).

 Der Rat nahm am 21. September 2021 auf dem Schriftweg eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ aufgrund des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 Draft 6 an (vergleiche Dokument C/55/12 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 22).

# ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG

## Hintergrund

 Der CAJ nahm auf seiner siebzigsten Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) vereinbart hatte, dass ein UPOV‑Suchinstrument für Ähnlichkeiten dazu dienen sollte, Bezeichnungen zu ermitteln, die bestehenden Bezeichnungen in dem Maße ähnlich sind, dass sie eine weitere, individuelle Prüfung erfordern würden, bevor entschieden werden könne, dass sie sich (hinreichend) von den bereits vorhandenen Bezeichnungen unterscheiden (siehe Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 27).

 Die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) vereinbarte auf ihrer fünften Sitzung am 30. Oktober 2018 in Genf, zusammen mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) erneut Möglichkeiten zu prüfen, wie das UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung verbessert werden kann (siehe Dokument UPOV/WG-DEN/5/3 „*Repo*rt“, Absatz 28).

 Der CPVO-Algorithmus ist ein regelbasierter Algorithmus, der zuverlässige Ergebnisse liefert. Dennoch berichtete das CPVO dem Verbandsbüro, es könnte möglich sein, die Ergebnisse noch zu verbessern.

 Das Verbandsbüro konsultierte WIPO-Experten für maschinelles Lernen, um zu klären, ob es möglich wäre, mithilfe maschineller Lernverfahren in Verbindung mit dem CPVO-Algorithmus die Leistungsfähigkeit des UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu optimieren.

 Der Einsatz maschineller Lernverfahren erfordert Folgendes:

* eine große Anzahl realer Fälle, in denen die Sortenbezeichnung abgelehnt wurde. Daten aus der PLUTO-Datenbank können verwendet werden, reichen jedoch nicht aus;
* die Ablehnungsgründe sollten in Form von Kontrollkästchen übersichtlich aufgeführt werden;
* das zu lösende Problem muss klar erkennbar sein.

 Das CPVO erklärte sich bereit, Informationen über Ablehnungen von Sortenbezeichnungen einschließlich der Ablehnungsgründe in übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen, um den maschinellen Lernansatz zu verbessern.

 Die WG-DEN prüfte auf ihrer sechsten Tagung am 29. Oktober 2019 in Genf das Dokument UPOV/WG‑DEN/6/3 „*UPOV Denomination Similarity Search Tool*“ und hörte ein Referat des Verbandsbüros über Entwicklungen betreffend ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung.

 Die WG-DEN nahm die Vorhaben zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis und vereinbarte, dass dem CAJ ein Bericht über Entwicklungen in dieser Angelegenheit zur Prüfung in Verbindung mit der Erörterung des Entwurfs des Dokuments UPOV/EXN/DEN im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Vergleichen in ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung unterbreitet werden sollte (siehe Dokument UPOV/WG‑DEN/6/5 „*Report*“, Absätze 6 und 7).

 Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf die Entwicklungen zur Kenntnis, über die in Dokument CAJ/76/6 Add. bezüglich der möglichen Entwicklung eines UPOV‑Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung berichtet worden war (siehe Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 40).

 Der CAJ prüfte auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung vom 28. Oktober 2020 in Genf das Dokument CAJ/77/7 (vergleiche Dokument CAJ/77/7 „UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung“, Absätze 12 bis 17, Dokument CAJ/77/9, Absätze 51 bis 55, und Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absatz 44).

 Der CAJ nahm auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung vom 28. Oktober 2020 in Genf zur Kenntnis, dass auf einer Arbeitstagung, die mit dem CPVO und dem Verbandsbüro organisiert wurde und die am 21. November 2019 stattfand, vereinbart wurde, dass der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistungen erzielt und es vorerst nicht sinnvoll wäre, Mittel für die Suche nach Verbesserungen des Algorithmus aufzuwenden, der die Ähnlichkeit zum Zweck der Sortenbezeichnung untersucht. Es wurde jedoch vereinbart, dass es nützlich wäre, die Möglichkeit zu prüfen, dass das Suchinstrument auch andere Aspekte als Ähnlichkeiten berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Merkmalen der Sorte (vergleiche Dokument CAJ/77/7 „UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung ”, Absatz 12).

 Der CAJ nahm auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung auch Folgendes zur Kenntnis:

„[i]n Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ heißt es:

„2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

a) den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung 'Zwerg' für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit

von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

*Beispiel 1:* 'Süß' für eine Obstsorte

*Beispiel 2*: 'Große Weiße' für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abgeleitet oder damit verbunden ist, wenn dies nicht der Fall ist;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. 'Kreuz des Südens 1'; 'Kreuz des Südens 2' usw., was den Eindruck erweckt, dass diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten.

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie 'bester', 'bessere', 'süßere' enthält.“

 Im Fall der Prüfung von Bezeichnungen sollte die Sortenbezeichnung „nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt“. Zweck des Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung wäre es nicht, die Eignung einer Bezeichnung zu beurteilen, sondern den Prüfer auf das Vorhandensein eines Merkmals aufmerksam zu machen, das möglicherweise untersucht werden sollte.

 Die webbasierte TG-Mustervorlage (TG-Mustervorlage) enthält eine Datenbank mit Merkmalen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sowie im Fall der Verbandsmitglieder, die an UPOV PRISMA teilnehmen, auch Merkmale, die von einzelnen Behörden in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden. Diese Merkmale stehen in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache und in den Navigations- und Ausgabesprachen von UPOV PRISMA zur Verfügung (sofern von den an UPOV PRISMA teilnehmenden Verbandsmitgliedern mitgeteilt). Auf dieser Grundlage würden die Merkmale in der TG‑Mustervorlage eine gute Grundlage für die Prüfung von Sortenbezeichnungen mit Merkmalen bieten.

Die webbasierte Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien (TG-Mustervorlage) enthält eine Datenbank mit Merkmalen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sowie im Fall der Verbandsmitglieder, die an UPOV PRISMA teilnehmen, auch Merkmale, die von einzelnen Behörden in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden. Diese Merkmale stehen in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache und in den Navigations- und Ausgabesprachen von UPOV PRISMA zur Verfügung (sofern von den an UPOV PRISMA teilnehmenden Verbandsmitgliedern mitgeteilt). Auf dieser Grundlage würden die Merkmale in der TG‑Mustervorlage eine gute Grundlage für die Prüfung von Sortenbezeichnungen mit Merkmalen bieten.

 Der CAJ nahm auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung die Entschließung des CPVO und des Verbandsbüros zur Kenntnis, derzufolge der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistung erziele und dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine angemessene Verwendung von Ressourcen wäre, Verbesserungen des Algorithmus zum Zweck der Prüfung der Ähnlichkeit von Sortenbezeichnungen anzustreben.

 Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro zusammen mit dem CPVO Möglichkeiten dafür, dass das Suchinstrument für Ähnlichkeiten die Sortenbezeichnung nach Merkmalen überprüft, sondieren solle, wie in Absätzen 14 bis 16 des Dokuments CAJ/77/7 dargelegt.

 Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro dem CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung über das Ergebnis dieser Sondierung berichten solle.

 Auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung prüfte der CAJ einen Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass jede Überarbeitung eines Instruments für die Überprüfung von Merkmalen der Anleitung in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 entsprechen müsste, sobald dieses angenommen ist.

## Neue Entwicklungen

 Das Verbandsbüro lancierte die neue Version von PLUTO am 11. Oktober 2021. Der CPVO-Algorithmus für den Ähnlichkeitsfaktor bleibt als Standardoption in der Funktion für die Suche nach Bezeichnungen erhalten. Das Verbandsbüro wurde darüber informiert, dass das CPVO keine unmittelbaren Pläne hat, die Verwendung des Algorithmus für den Ähnlichkeitsfaktor, der regelmäßig verbessert wird, einzustellen. Das CPVO schließt jedoch mögliche Alternativlösungen nicht aus, deren Vorteile in einer vergleichenden Studie bewertet werden müssten. Das Verbandsbüro wird die Entwicklungen weiterhin beobachten, um so weit wie möglich mitzuarbeiten.

# ERWEITERUNG DES INHALTS DER PLUTO-DATENBANK

## Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen im Jahr 2019

 Der Hintergrund dieser Angelegenheit ist in Dokument TC/55/INF/7, Absätze 11 bis 17, dargelegt.

 Die WG-DEN hörte auf ihrer sechsten Sitzung ein Referat über die etwaige Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank.

 Die WG-DEN nahm die Vorhaben für die Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank zur Kenntnis.

 Die WG-DEN prüfte die Vorschläge, zusätzliche Daten in die PLUTO-Datenbank aufzunehmen, und stimmte dem Vorschlag zu, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der PLUTO-Datenbank landesübliche Namen in anderen Sprachen hinzuzufügen.

 Die WG-DEN nahm zur Kenntnis, dass der TC prüfe, wie Angelegenheiten betreffend Sortentypen für DUS-Prüfungszwecke behandelt werden sollten, und vereinbarte, dass dem CAJ über Entwicklungen im TC berichtet werden solle.

## Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Jahr 2019

 Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung die Entwicklungen zur Kenntnis, über die in Dokument CAJ/76/6 Add. betreffend die „Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank“ und die Vorhaben für die Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank berichtet worden war (vergleiche Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 40 bis 42).

 Hinsichtlich der Aufnahme anderer Sorten (neuer Daten) in die PLUTO-Datenbank nahm der CAJ die Vorschläge, zusätzliche Daten in die PLUTO-Datenbank aufzunehmen, zur Kenntnis und stimmte dem Vorschlag zu, der PLUTO-Datenbank landesübliche Namen in anderen Sprachen hinzuzufügen.

 Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass der TC prüfe, wie Angelegenheiten betreffend Sortentypen für DUS-Prüfungszwecke behandelt werden sollten, und vereinbarte, dass dem CAJ über die Entwicklungen im TC berichtet werden solle.

## Neue Entwicklungen

 Die neue Version der PLUTO-Datenbank wurde am 11. Oktober 2021 unter der neuen URL <https://pluto.upov.int> lanciert.

 Die neue Version der PLUTO-Datenbank definiert eine PLUTO-spezifische eindeutige Kennung für Eintragungen in der PLUTO-Datenbank, die auf zwei Parametern basiert:

* der Behörde: wenn die Sorte geschützt oder in der nationalen Liste eingetragen ist, und
* der Sortenkennung: wenn sie nicht von den Beitragsleistenden angegeben wird, ist die Sortenkennung die Antragsnummer oder die Nummer der Erteilung. Ist beides nicht vorhanden, generiert PLUTO eine eindeutige Kennung.

 Die eindeutige Kennung ermöglicht es den Beitragsleistenden, nur geänderte und neue Einträge zu übermitteln. Es ist nicht mehr zwingend erforderlich, jedes Mal den vollständigen Datensatz zu übermitteln.

 Die neue PLUTO-Datenbank akzeptiert Akzente und Sonderzeichen und fügt Informationen über Bezeichnungen, landesübliche Namen und betreffende Parteien in nicht-römischem Alphabet hinzu, wie in der ISO/IEC-Norm 8859 1: 1998 definiert.

 Die „Anleitung zum „TAG“-Format für die Übermittlung von Daten an PLUTO““ ist auf der PLUTO‑Informations-Website unter dem Punkt „SO WERDEN DATEN ZU PLUTO BEIGETRAGEN“ des Kapitels „So wird PLUTO verwendet“ unter <https://www.upov.int/pluto/en/help.html> zusammen mit einer Excel-Vorlage für Beitragsleistende verfügbar.

[Ende des Dokuments]